



Digital &
gedruckt –
Werbung
wirkt!

Das Solinger

Preisliste Nr. 37

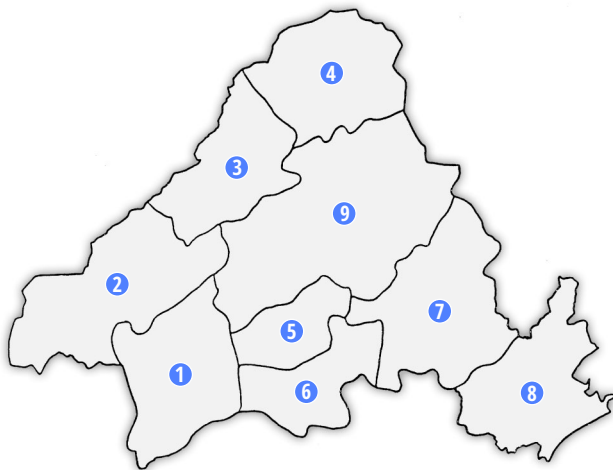
Gültig ab 1. Januar 2026

Seit über 52 Jahren

Die starke Wochenzeitung in Solingen

Das Solinger

VERBREITUNGSGEBIET SOLINGEN | NACHBARSTÄDTE



Auflagen

1. Aufderhöhe	5.650 Exemplare
2. Ohligs/Merscheid	11.202 Exemplare
3. Wald/Weyer	10.513 Exemplare
4. Gräfrath/Central	4.212 Exemplare
5. Höhscheid	3.588 Exemplare
6. Widdert	1.180 Exemplare
7. Südstadt	5.988 Exemplare
8. Burg	370 Exemplare
9. Solingen-Mitte	25.435 Exemplare

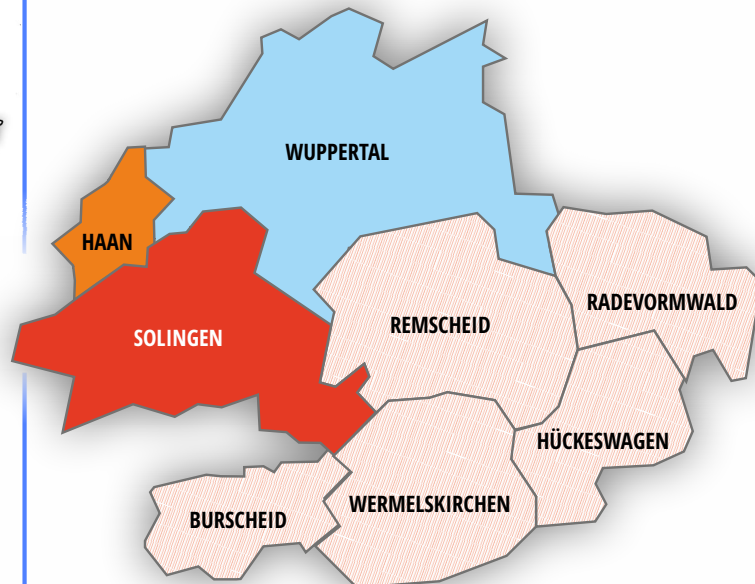
Verteilte Auflage:
68.138 Exemplare

Möchten Sie auch in den Nachbarstädten werben?

Inserieren Sie zu günstigen Kombinationspreisen im Großraum **Remscheid** (Bergischer Anzeiger); **Wuppertal** (Wuppertaler Rundschau); und in **Haan** (Haaner Treff). Fragen Sie auch nach den Kombinationsmöglichkeiten mit der Lokalen Information.

Preislisten mit den genauen Verbreitungsgebieten schicken wir gerne zu.

 Das Solinger	68.138 Exemplare
 Bergischer Anzeiger	81.447 Exemplare
 Wuppertaler Rundschau	162.000 Exemplare
 Haaner Treff	17.020 Exemplare



ANZEIGEN DAS SOLINGER | BEILAGEN DAS SOLINGER

Ausgaben am Samstag | Satzspiegel: 480 mm hoch, 325 mm breit

	Alle Farben	
Anzeigenteil		
Grundpreis		2,62 EUR
Ortspreis		2,22 EUR
Titelseite		
Grundpreis		3,16 EUR
Ortspreis		2,68 EUR
Kreuzwörtertsel*		
Grundpreis		268,00 EUR
Ortspreis		227,00 EUR
Wetter*		
Preis 1 Woche		
Grundpreis		195,00 EUR
Ortspreis		165,00 EUR
Preis 1 Monat		
Grundpreis		606,00 EUR
Ortspreis		515,00 EUR
	Grundpreis	Ortspreis
Amtliche Bekanntmachungen*	1,05 EUR	0,89 EUR
Gottesdienstankündigungen*	1,05 EUR	0,89 EUR
Vereinsankündigungen*	1,05 EUR	0,89 EUR
Firmennachrufe*	1,35 EUR	1,14 EUR

*ohne weiteren Nachlass

Das Solinger & Solinger Tageblatt

	Alle Farben	
Anzeigenteil außerhalb der Rubriken		
Grundpreis	je mm	5,33 EUR
Ortspreis	je mm	4,53 EUR

Auflage: 82.082 Exemplare
Anzeigenschluss: Donnerstag, 16.00 Uhr

Alle Preise zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Das Solinger & Solinger Tageblatt & Remscheider General-Anzeiger

	4-farbig	
Rubriken**		
Grundpreis	je mm	5,63 EUR
Ortspreis	je mm	4,78 EUR

**ausgenommen Familienanzeigen/Nachrufe; Bekanntmachungen, Vereinskalendar und Gottesdienstankündigungen

Auflage: 93.138 Exemplare
Anzeigenschluss: Donnerstag, 16.00 Uhr

Beilagenpreise

	bis 10 g	bis 15 g	bis 20 g	je weitere 5 g
Grundpreis %o EUR	78,00	85,00	92,00	23,00
Ortspreis %o EUR	65,50	71,50	77,50	19,00

Auflage: Erforderliche Exemplare: 68.138 | Teilbelegung ohne Mehrkosten möglich.

Tip-on-Card-Preise

	Grundpreis %o Exemplare	Ortspreis %o Exemplare
bis 40.000 Exemplare, EUR	106,00	90,00
bis 50.000 Exemplare, EUR	100,00	85,00
bis 60.000 Exemplare, EUR	95,00	80,00
Vollauflage, EUR	89,00	75,00

Mindestauflage 5.000 Exemplare | zzgl. Titelfußanzeige (5 Spalten/120 mm)

Alle Preise zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

ALLGEMEINE VERLAGSANGABEN | TECHNISCHE DATEN DAS SOLINGER

Verlag: B. Boll Verlag des Solinger Tageblattes GmbH & Co. KG | Mummstraße 9, 42651 Solingen
Postanschrift: Postfach 10 12 26, 42648 Solingen
 Sitz Solingen, Amtsgericht Wuppertal HRA 19362
 persönlich haftende Gesellschafterin: Dr. B. Boll GmbH, Sitz Solingen
 Amtsgericht Wuppertal HRB 14774 Geschäftsführer Michael Boll, Bernhard Boll
 (02 12) 299-0
Telefon: b.boll@solinger-tageblatt.de | disposition@solinger-tageblatt.de
E-Mail: Stadt-Sparkasse Solingen, Nr. 315 (BLZ 342 500 00) · IBAN: DE1134250000000000315 · BIC: SOLSD333
Bankkonto:

Erscheinungsweise: wöchentlich samstags
Anzeigenschluss/
Rücktrittstermin: donnerstags, 16.00 Uhr

Zahlungsbedingungen: 10 Tage nach Rechnungserhalt, netto. Bei Zahlungsverzug oder Stundung werden Verzugszinsen in Höhe von 9% berechnet. Bankinzüge erfolgen per SEPA-Basis-Lastschrift unter der Gläubiger-ID DE7451B00000318834.

Geschäftsbedingungen: siehe Seite 5
Chiffre-Gebühren: je Veröffentlichung 5,21 EUR
 bei Baranzeigen und gleichzeitiger Abholung der Offerte 2,27 EUR
 Die Chiffre-Gebühr wird als Verwaltungspauschale auch erhoben, wenn keine Offerten eingehen.

Nachlässe:	Malstaffel:	Mengenstaffel:
bei Jahresabschlüssen	6 Anzeigen 5%	3 000 mm 5%
	12 Anzeigen 10%	5 000 mm 10%
	24 Anzeigen 15%	10 000 mm 15%
	52 Anzeigen 20%	20 000 mm 20%
		bei Mehrabnahme nach Vereinbarung

Technische Daten: Druckverfahren: Offset-Rotationsdruck ISO 12647-3 | Druckprofil: ISOnewsprinter26v4.icc
 Rasterweite: max. 60 Linien/cm, Auflösung: 264 dpi
 Spaltenbreite und -zahl: Anzeigenteil: 45 mm/Textteil: 43 mm, 7 Spalten
 Anlieferung von Anzeigen auf Datenträgern:
 Infos unter E-Mail: druck-service@solinger-tageblatt.de

Computerviren: Der Auftraggeber haftet dafür, dass die übermittelten Dateien frei von Computerviren sind. Dateien mit Computerviren löscht der Verlag, ohne dass der Auftraggeber hieraus Ansprüche herleiten kann. Der Verlag behält sich zudem Ersatzansprüche vor, wenn Computerviren beim Verlag weiteren Schaden verursachen. Der Verlag nimmt keine ZIP-Dateien per E-Mail an.

Beilagen: Mindestformat: 105 x 148 mm, Maximalformat: 250 x 350 mm
Dispositionsstelle: Postfach 10 12 26, 42648 Solingen, Mummstraße 9, 42651 Solingen
 Telefon (02 12) 299-199, E-Mail: beilagen-boll@solinger-tageblatt.de

Lieferschrift: **DAS SOLINGER**
 c/o Rheinische Post, Pressehaus Düsseldorf, Beilagenannahme, Zulpicher Str. 10,
 40549 Düsseldorf-Heerdt

Anlieferung: Mo.-Do.: 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr, Fr. 7.30 Uhr bis 15.00 Uhr
Anlieferungstermin: spätestens 4 Werktage vor Erscheinen;
 in Wochen mit einem Feiertag beträgt die Anlieferzeit 6 Werktage vor Erscheinen

Rücktrittstermin: bis 10 Werktage vor Erscheinen

Bei nicht termingerechter Anlieferung der Beilagen sowie bei kurzfristigem Rücktritt berechnet der Verlag eine Ausfallgebühr in Höhe von 50% auf der Basis der niedrigsten Gewichtsstufe. In der belegten Ausgabe wird ein kostenloser Beilagenhinweis in der üblichen Form veröffentlicht. Form und Inhalt der Beilage müssen so gehalten sein, dass sie nicht als Bestandteil der Zeitung angesehen werden können, sie dürfen nicht zeitungsförmig sein und keine Fremdanzeigen enthalten. Verbindliche Auftragsbestätigung erst nach Vorlage eines Musters. Konkurrenz- und Produktausschluss können nicht zugesagt werden. Beilagen mit einem Gewicht unter 10 Gramm werden als kritisch eingestuft. Es kann z. B. zu Doppel- oder Fehlbezügen kommen.

Die Beilagen müssen in Beschaffenheit und Anlieferung den Empfehlungen des Bundesverbandes Druck entsprechen. Die genauen Bestimmungen senden wir auf Wunsch gerne zu.

Jede Beilagenanlieferung muss mit einem sichtbar angebrachten Lieferschein erfolgen, der mindestens Informationen zum belegenden Objekt, Datum der Erscheinung und angelieferte Menge enthält. Die Beilagen, die für mehrere Objekte und/oder Erscheinungstage in einem Zuge angeliefert werden, müssen durch separate Lieferscheine eindeutig aufgeteilt und zugeordnet werden können.

Beilagen mit einem Gewicht unter 10 Gramm werden als kritisch eingestuft. Es kann z. B. zu Doppel- oder Fehlbezügen kommen. Wiedereinlagerung: Gibt es keinen Folgetermin, werden überzählige Beilagen nach 14 Tagen vernichtet. Kleinstmengen (unter 1.000 Ex.) werden nicht wieder eingelagert.

Tip-on-Card: Technische Richtlinien, Auftrags- und Anlieferungsbedingungen erhalten Sie auf Anfrage/bei Buchung.
 E-Mail: beilagen-boll@solinger-tageblatt.de

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR ANZEIGEN UND FREMDEBEILAGEN IN ZEITUNGEN UND ZEITSCHRIFTEN

SOWIE ONLINE-WERBEMITTEL AUF VERLAGSPORTALEN

1. „Anzeigenauftrag“ im Sinne der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist der Vertrag über die Veröffentlichung einer oder mehrerer Anzeigen eines Werbungtreibenden oder sonstigen Inserenten in einer Druckschrift zum Zweck der Verbreitung.
2. Anzeigen sind im Zweifel zur Veröffentlichung innerhalb eines Jahres nach Vertragsabschluss abzuliefern. Ist im Rahmen eines Abschlusses das Recht zum Abruf einzelner Anzeigen eingeräumt, so ist der Abruf innerhalb eines Jahres seit Erscheinen der ersten Anzeige abzuwickeln, sofern die erste Anzeige innerhalb der in Satz 1 genannten Frist abgerufen und veröffentlicht wird.
3. Bei Abschlüssen ist der Auftraggeber berechtigt, innerhalb der vereinbarten bzw. der in Ziffer 2 genannten Frist auch über die im Auftrag genannte Anzeigenmenge hinaus weitere Anzeigen abzurufen.
4. Wird ein Auftrag aus Umständen nicht erfüllt, die der Verlag nicht zu vertreten hat, so hat der Auftraggeber, unbeschadet etwaiger weiterer Rechtspflichten, den Unterschied zwischen dem gewährten und dem der tatsächlichen Abnahme entsprechenden Nachlass dem Verlag zu erstatten. Die Erstattung entfällt, wenn die Nichterfüllung auf höherer Gewalt im Risikobereich des Verlages beruht.
5. Druckfrühe für Anzeigen und Fremdbeilagen, die erklärtermaßen ausschließlich in bestimmten Nummern, bestimmten Ausgaben oder an bestimmten Plätzen der Druckschrift veröffentlicht werden sollen, müssen so rechtzeitig beim Verlag einbringen, dass dem Auftraggeber noch vor Anzeigenschluss mitgeteilt werden kann, wenn der Auftrag auf diese Weise nicht auszuführen ist. Rubrizierte Anzeigen werden in der jeweiligen Rubrik abgedruckt, ohne dass dies der ausdrücklichen Vereinbarung bedarf.
6. Anzeigen, die auf Grund ihrer redaktionellen Gestaltung nicht als Anzeigen erkennbar sind, werden als solche vom Verlag mit dem Wort „Anzeige“ deutlich kenntlich gemacht.
7. Der Verlag behält sich vor, Anzeigenaufträge – auch einzelne Abrufe im Rahmen eines Abschlusses – und Beilagen-Aufträge wegen des Inhalts, der Herkunft oder der technischen Form nach einheitlichen, sachlich gerechtfertigten Grundsätzen des Verlages abzulehnen, wenn deren Inhalt gegen Gesetze oder behördliche Bestimmungen verstößt oder deren Veröffentlichung für den Verlag unzumutbar ist. Dies gilt auch für Aufträge, die bei Geschäftsstellen, Annahmestellen oder Vertretern aufgegeben werden. Beilagenaufträge sind für den Verlag erst nach Vorlage eines Modells der Beilage und deren Billigstellung, Bindemittel, Beilagen, die durch Format oder Aufmachung beim Leser den Eindruck eines Bestandteils der Zeitung oder Zeitschrift erwecken oder Fremdanzeigen enthalten, werden nicht angenommen. Die Ablehnung eines Auftrages wird dem Auftraggeber unverzüglich mitgeteilt.
8. Für die rechtzeitige Lieferung des Anzeigentextes und einwandfreier Druckunterlagen oder der Beilagen ist der Auftraggeber verantwortlich. Für erkennbar ungeeignete oder beschädigte Druckunterlagen fordert der Verlag unverzüglich Ersatz an. Der Verlag gewährleistet die für den Beleg typische Druckqualität im Rahmen der durch die Druckunterlagen gegebenen Möglichkeiten.
9. Der Auftraggeber hat bei ganz oder teilweise unleserlichem, unrichtigem oder bei unvollständigem Abdruck der Anzeige Anspruch auf Zahlungsminderung oder eine einwandfreie Ersatzanzeige, aber nur in dem Ausmaß, in dem der Zweck der Anzeige beeinträchtigt wurde. Lässt der Verlag eine ihm hierfür gestellte angemessene Frist verstreichen oder ist die Ersatzanzeige erneut nicht einwandfrei, so hat der Auftraggeber ein Recht auf Zahlungsminderung oder Rückgängigmachung des Auftrages. Schadensersatzansprüche aus positiver Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluss und unerlaubter Handlung sind – auch bei telefonischer Auftragserteilung – ausgeschlossen. Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung und Verzug sind beschränkt auf Ersatz des vorhersehbarer Schadens und auf das für die betreffende Anzeige oder Beilage zu zahlende Entgelt. Dies gilt nicht für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit des Verlegers, seines gesetzlichen Vertreters und seines Erfüllungsgehilfen. Eine Haftung des Verlages für Schäden wegen des Fehlens zugesicherter Eigenschaften bleibt unberührt. Im kaufmännischen Geschäftsverkehr haftet der Verlag darüber hinaus auch nicht für grobe Fahrlässigkeit von Erfüllungsgehilfen; in den übrigen Fällen ist gegenüber Kaufleuten die Haftung für grobe Fahrlässigkeit dem Umfang nach in den voraussehbaren Schäden bis zur Höhe des betreffenden Anzeigentegels beschränkt. Reklamationen müssen – außer bei nicht offensichtlichen Mängeln – innerhalb von vier Wochen nach Eingang von Rechnung und Beleg geltend gemacht werden.
10. Probeabzüge werden nur auf ausdrücklichen Wunsch geliefert, zwei Probeabzüge sind kostenfrei. Für jeden weiteren angeforderten Abzug berechnet der Verlag 50 EUR. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für die Richtigkeit der zurückgesandten Probeabzüge. Der Verlag berücksichtigt alle Fehlerkorrekturen, die ihm innerhalb der bei der Übersendung des Probeabzuges gesetzten Frist mitgeteilt werden.
11. Sind keine besonderen Größenvorschriften gegeben, so wird die nach Art der Anzeige übliche, tatsächliche Abdruckhöhe der Berechnung zu Grunde gelegt.
12. Falls der Auftraggeber nicht Vorauszahlung leistet, wird die Rechnung sofort, möglichst aber 14 Tage nach Veröffentlichung der Anzeige übersandt. Die Rechnung ist innerhalb der aus der Preisliste ersichtlichen, vom Empfang der Rechnung an laufenden Frist zu bezahlen, sofern nicht im einzelnen Fall eine andere Zahlungsfrist oder Vorauszahlung vereinbart ist. Etwaige Nachlässe für vorzeitige Zahlung werden nach der Preisliste gewährt. Sofern dem Verlag ein SEPA-Mandat erteilt wurde, beträgt die Vorankündigungspflicht für den Einzug mindestens fünf Tage.
13. Bei Zahlungsvorzug oder Stundung werden Zinsen sowie die Einziehungskosten berechnet. Der Verlag kann bei Zahlungsvorzug die weitere Ausführung des laufenden Auftrages bis zur Bezahlung zurückstellen und für die restlichen Anzeigen Vorauszahlung verlangen. Bei Vorliegen begründeter Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers ist der Verlag berechtigt, auch während der Laufzeit eines Anzeigenabschlusses das Erscheinen weiterer Anzeigen ohne Rücksicht auf ein ursprünglich vereinbartes Zahlungslimit von der Vorauszahlung des Betrages und von dem Ausgleich offener stehender Rechnungsbeträge abhängig zu machen.
14. Der Verlag liefert mit der Rechnung auf Wunsch einen Anzeigenbeleg. Je nach Art und Umfang des Anzeigenauftrages werden Anzeigenausschnitte, Belegseiten oder vollständige Belegnummern geliefert. Kann ein Beleg nicht mehr beschafft werden, so tritt an seine Stelle eine rechtsverbindliche Bescheinigung des Verlages über die Veröffentlichung und Verbreitung der Anzeige.
15. Kosten für die Anfertigung bestellter Druckunterlagen sowie für vom Auftraggeber gewünschte oder zu vertretende erhebliche Änderungen ursprünglich vereinbarter Ausführungen hat der Auftraggeber zu tragen.
16. Aus einer Aufgabeminderung kann bei einem Abschluss über mehrere Anzeigen ein Anspruch auf Preiserminderung hergeleitet werden, wenn im Gesamtdurchschnitt des mit der ersten Anzeige beginnenden Insertionsjahres die in der Preisliste oder auf andere Weise genannte durchschnittliche Auflage oder – wenn eine Auflage nicht genannt ist – die durchschnittlich verkaufte (bei Fachzeitschriften gegebenenfalls die durchschnittlich tatsächlich verbreitete) Auflage des vergangenen Kalenderjahres unterschritten wird. Eine Aufgabeminderung ist nur dann ein Preiserminderungsberechtigter Mangel, wenn sie

bei einer Auflage von bis zu	50 000 Exemplaren 20 v. H.,
bei einer Auflage von bis zu	100 000 Exemplaren 15 v. H.,
bei einer Auflage von bis zu	500 000 Exemplaren 10 v. H.,
bei einer Auflage von über	5 000 000 Exemplaren 5 v. H. beträgt.

Darüber hinaus sind bei Abschlüssen Preiserminderungsansprüche ausgeschlossen, wenn der Verlag dem Auftraggeber von dem Absinken der Auflage so rechtzeitig Kenntnis gegeben hat, dass dieser vor Erscheinen der Anzeige vom Vertrag zurücktreten konnte.

17. Bei Ziffernanzeigen wendet der Verlag für die Verwahrung und rechtzeitige Weitergabe der Angebote die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns an. Einschreibebriefe und Eilbriefe für Zifferanzeigen werden nur auf dem normalen Postweg weitergeleitet. Die Eingänge auf Zifferanzeigen werden vier Wochen aufbewahrt. Zuschriften, die in dieser Frist nicht abgeholt sind, werden vernichtet. Wertvolle Unterlagen senden der Verlag zurück, es wäre verpflichtet zu sein. Dem Verlag kann einvernehmlich als Vertreter das Recht eingeräumt werden, die eingehenden Angebote an Stelle und im erklärten Interesse des Auftraggebers zu öffnen. Briefe, die das zulässige Format DIN A4 (Gewicht 50 Gramm) überschreiten, sowie Waren-, Bücher-, Katalogsendungen und Päckchen sind von der Weiterleitung ausgeschlossen und werden nicht entgegengenommen. Eine Entgegennahme und Weiterleitung kann hierfür jedoch ausnahmsweise für den Fall vereinbart werden, dass der Auftraggeber die dabei entstehenden Gebühren/Kosten übernimmt.

18. Druckunterlagen werden nur auf besondere Anforderung an den Auftraggeber zurückgesandt. Die Pflicht zur Aufbewahrung endet drei Monate nach Ablauf des Auftrages.

19. Erfüllungsort ist der Sitz des Verlages. Im Geschäftsverkehr mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder bei öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist bei Klagen Gerichtsstand der Sitz des Verlages. Soweit Ansprüche des Verlages nicht im Mahnverfahren geltend gemacht werden, bestimmt sich der Gerichtsstand bei Nicht-Kaufleuten nach deren Wohnort. Ist der Wohnort oder gewöhnliche Aufenthalt des Auftraggebers, auch bei Nicht-Kaufleuten, zum Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt oder hat der Auftraggeber nach Vertragsschluss seinen Wohnort oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Geltungsbereich des Gesetzes verlegt, ist als Gerichtsstand der Sitz des Verlages vereinbart.

Zusätzliche Geschäftsbedingungen des Verlages

- a) Die Werbungsmitteilung und Werbegeräten sind verpflichtet, sich in ihren Angeboten, Verträgen und Abrechnungen mit dem Werbungtreibenden an die Preisliste des Verlages zu halten. Die vom Verlag gewährte Mittlungsvergütung darf an die Auftraggeber weder ganz noch teilweise weitergegeben werden.
- b) Bei Änderung der Anzeigen- und Beilagenpreise treten die neuen Bedingungen auch für laufende Aufträge sofort in Kraft.
- c) Sind etwaige Mängel bei den Druckunterlagen nicht sofort erkennbar, sondern werden sie erst beim Druckvorgang festgestellt, so hat der Werbung-treibende bei ungenügendem Abdruck keine Ansprüche.
- d) Vielfältige Druckunterlagen sowie montagefähige Papiervorlagen (z. B. Fotopapier) und auf Datenraster angelegte Anzeigen stehen dem Verlag mit Auftragstellung zur freien Verfügung und unterliegen nicht der Aufbewahrungspflicht für Druckunterlagen.
- e) Der Verlag gewährt eine Mittelprovision in Höhe von 15% auf dem Grund- bzw. Agenturpreis, jedoch nicht auf ermäßigte Preise, nur an ihm anerkannte Werbemittel.
- f) Im Kennzifferdienst haftet der Auftraggeber für eine Rücksendung der Unterlagen.
- g) Schadensersatzansprüche gegen den Verlag wegen gänzlichen oder teilweisen Nichterscheins der Zeitung bzw. der Anzeigen, insbesondere bei Störung des Arbeitsfriedens, sind ausgeschlossen.
- h) Der Auftraggeber steht für den Inhalt und die rechtliche Zulässigkeit der für die Insertion zur Verfügung gestellten Text- und Bildunterlagen ein. Dem Auftraggeber obliegt es, den Verlag von Ansprüchen Dritter freizustellen. Durch Erteilung eines Anzeigenauftrages verpflichtet sich der Inserent, die Kosten der Veröffentlichung einer Gegenandertung, die sich auf tatsächliche Behauptungen der veröffentlichten Anzeige bezieht, zu tragen, und zwar nach Maßgabe des jeweils gültigen Anzeigen tariffs.
- i) Der Verlag wendet bei Entgegennahme und Prüfung der Anzeigentexte die geschäftsüblichen Sorgfalt an, haftet jedoch nicht, wenn er von den Auftragnehmern irreführt wird.
- j) Für besondere Anzeigen- und Beilagenabschlüsse sowie -aufträge, insbesondere auch für Sonderseiten und -rubriken, können vom Verlag abweichende Preise festgelegt werden.
- k) Der Verlag gewährt Konzernrabatt, soweit eine besondere Konzernvereinbarung geschlossen wird und sofern eine Beteiligung von über 50% nachgewiesen wird. Konzernrabatt wird nur bei privat wirtschaftlich organisierten Zusammenschlüssen gewährt. Keine Anwendung findet er z. B. beim Zusammenschluss verschiedener selbstständiger holländischer Organisationen oder bei Zusammenschlüssen, bei denen Körperschaften des öffentlichen Rechts beteiligt sind.
- l) Der Verlag kann für Anzeigen, die in Themenkollektiven erscheinen, von der Preisliste abweichende Preise vereinbaren, die auch zeitliche Kosten für thematisch unterstützende redaktionell gestaltete Beiträge enthalten können. In einem solchen Fall werden die entsprechenden Beiträge oder die gesamte Veröffentlichung als „Anzeige“ gekennzeichnet.
- m) Bei Anzeigen ab 450 mm Höhe wird volle Satzspiegelhöhe (480 mm) berechnet.
- n) Fehlerhaft gedruckte Kenn- und Kontroll-Nummern beeinträchtigen den Zweck der Anzeige nicht.
- o) Bei Fließsatzanzeigen und bei privaten Gelegenheitsanzeigen besteht kein Anspruch auf Belegausschnitt. Bei Wiederholungsanzeigen hat der Auf-traggeber Anspruch auf einen Anzeigenausschnitt für die erste Anzeige, alle weiteren Termine können durch Aufnahmebescheinigung bestätigt werden.
- p) Der Verlag behält sich vor, bei Stückzahlen ab zehn gewerblicher Zuschriften von einem Absender eine Weiterleitungsgebühr auf der Basis des jeweils gültigen Posttarifs zu berechnen.
- q) Die Beilagen müssen in Beschaffenheit und Anlieferung den Empfehlungen des Bundesverbandes Druck entsprechen. Die genauen Bestimmungen senden wir auf Wunsch gerne zu.
- r) Die vom Verlag gesetzten, gestalten und veröffentlichen Anzeigen dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Verlages reproduziert und nachgedruckt werden. Der Verlag behält sich vor, für die Herstellung von Anzeigen entstandenen Replikosten dem Auftraggeber zu berechnen.
- s) Der Verlag behält sich das Recht vor, Anzeigenaufträge, die keine gestalterischen Elemente enthalten, den Regelungen der Rechtschreibreform anzupassen, was auch für schriftliche Fließsatzanzeigen-Aufträge gilt. Änderungen des Anzeigenauftrages, die zur Umsetzung der Rechtschreibreform notwendig sind, berechtigen den Auftraggeber nicht zur Reklamation und vermögen keine Ansprüche zu begründen.
- t) Unter Einhaltung der Bestimmungen des Datenschutzesgesetz werden die auf Grund der Geschäftsbedingungen bekannt gewordenden Daten gespeichert und im Rahmen des gesetzlich Zulässigen verwandt.
- u) Der Verlag ist berechtigt, Anzeigenaufträge im Rahmen seiner technischen und betrieblichen Möglichkeiten ebenfalls in einem Onlinedienst zu veröffentlichen.